

Statuten

Verein „Freunde der Hammerschmiede Worblaufen“

1. Name und Sitz:

Unter dem Namen „Freunde der Hammerschmiede Worblaufen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen (Worblaufen). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Restaurierung sowie Information über die historischen Anlagen am Schmiedeweg 5, 9 und 11 in Worblaufen in den ehemaligen Werkshallen der Hammerwerke Müller AG. In erster Priorität soll die denkmalgeschützte Schwanzhammeranlage, das dazugehörige Wasserrad, sowie die verbleibende historische Schmiede im ältesten Teil des Gebäudes erhalten und restauriert werden. Ferner setzt sich der Verein auch für den Erhalt und die Pflege der beiden Chambersburg Brückenhämmer, deren verbleibender pneumatischer Anlage sowie des dazugehörigen Doppelofens im Anbau von 1949 ein.

Beide Objekte sollen gepflegt werden und/oder sogar wieder instandgestellt werden, um die industriegeschichtlich wertvollen Anlagen für die Nachwelt zu erhalten. Künftig soll es Interessierten möglich sein, das Arbeitsprinzip der Anlagen im Rahmen von Führungen und Demonstrationen zu erleben. Ein gemeinsames Nebeneinander vom benachbarten Wohnraum und historischem Handwerk soll langfristig möglich bleiben.

Der Verein organisiert sporadisch und auf Anfrage Führungen durch die Räumlichkeiten. Einmal pro Jahr lädt der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung (HV) zur Begehung der Hallen ein und informiert über die neusten Entwicklungen und Arbeitsfortschritte.

Der Verein sammelt finanzielle Mittel und koordiniert nötige Arbeiten, um die historischen Anlagen erhalten, restaurieren und gelegentlich betreiben zu können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.1. Gewinnverwendung

Resultiert aus den Erträgen des Vereins abzüglich der Aufwände ein nicht zweckgebundener Gewinn, ist der Verein verpflichtet, 50% seines Gewinns in einen Renovationsfonds der Liegenschaft zugunsten der Eigentümerin einzuzahlen. Die Gelder des Renovationsfonds können ausschliesslich zur Finanzierung von Sanierungsarbeiten am Gesamtgebäude vom Schmiedeweg 5,9,11 verwendet werden und dienen damit mittelbar dem Erhalt der historischen Anlagen. Der restliche Gewinn eröffnet ein Konto zur Finanzierung grösserer Projekte an den historischen Anlagen.

3.2 Räumlichkeiten

Der Verein mietet die Flächen der Hammerschmiede und der Brückenhämmer von der Eigentümerin zu einem fixen Jahressatz. Dieser ist in Absprache mit der Eigentümerin so zu wählen, dass er für den Verein finanziell tragbar ist. Die Verhandlungen sind Sache des Vorstandes. Das Mietverhältnis wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.

3.3. Technische Anlagen

Der Verein erwirbt die technischen Anlagen der Hammerschmiede, der Brückenhämmer sowie der dazugehörigen Apparatur von der Eigentümerin zu einem symbolischen Betrag. Die Verkaufsbedingungen werden in einem separaten Kaufvertrag geregelt. Wird der Verein handlungsunfähig oder aufgelöst, gehen die Anlagen ohne Kostenfolge zurück an die Eigentümerin der Gebäude, in denen die Anlagen stehen. Die Anlagen sind in jedem Fall unverkäuflich und können nur unter schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin an Dritte abgetreten werden. Die Anlagen können auch nicht ohne Zustimmung der Grundstückseigentümerin verpfändet werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder, die gleichzeitig Mieter oder Untermieter einer Liegenschaft am Schmiedeweg 5, 9 oder 11 sind, sind „Macher der Hammerschmiede“. Mitglieder ohne Mietbezug sind „Freunde der Hammerschmiede“. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen Teilnahme an den ordentlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie berechtigt indes weder zum freien Zugang zu den Räumlichkeiten noch zur Nutzung derselben ohne das explizite Einverständnis der entsprechenden Mieter und/oder der Eigentümerin.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss jedoch mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder (Macher und Freunde) einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es müssen indes mindestens 1/3 der Macher anwesend sein. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten sowie 3/4 Mehrheit der Macher. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Jederzeit im Vorstand vertreten sein müssen ein/e Vertreterin der Eigentümerin und zwei Vertreter/innen der Mieterschaft (Macher). Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die

Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verantwortet die Kommunikation und Koordination mit der kantonalen Denkmalpflege und mit allfälligen Auftragnehmern (Unternehmen). Er kann diese Rolle in einzelnen Fällen an Mitglieder delegieren.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie des Vertreters der Eigentümerin.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 75% der Mitglieder und 75% der Macher beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.


Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Wird der Verein aufgelöst, gehen die historischen Anlagen automatisch und unentgeltlich wieder in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über.

14. Inkrafttreten

Diese angepassten Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Worblausen, 15. März 2024

Der Präsident: 

Der Vizepräsident: 

15. März 2024

Der/die Protokollführer/in: 

Die Vertreterin der Eigentümerin:

K. Klaus 

